

# S A T Z U N G

Skatclub Achalm-Buben Reutlingen e.V.

- Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. -

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
"Skatclub Achalm-Buben Reutlingen e.V.",  
Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V.
2. Sitz des Vereins ist Reutlingen
3. Gründungstag ist der 08.12.1984
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Die wichtigsten Aufgaben sind:
  - a) Werbung für das Skatspiel als Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung.
  - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Turnieren.
  - c) Pflege der Jugendarbeit.
  - d) Einhaltung der Spielregeln der Skatordnung und der Bestimmungen des Deutschen Skatverbandes.
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

## § 3 Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche, passive und jugendliche Mitglieder.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder am Skatspiel Interessierte werden.
- b) Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung (Vordruck) und durch Bestätigung des Vorstands. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- c) Der Erwerb der passiven Mitgliedschaft erfolgt wie unter §3.1.b). Passive Mitglieder unterliegen besonderen Bestimmungen. Sie brauchen nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen und haben gesonderte Beitragsregelungen.
- d) Der Erwerb der Mitgliedschaft für Jugendliche erfolgt wie unter §3.1.b). Jugendliche Mitglieder unterliegen besonderen Bestimmungen und haben gesonderte Beitragsregelungen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- b) Durch Tod des Mitgliedes.
- c) Durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt oder länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er kann bei erheblichen Änderungen des wirtschaftlichen Wertes oder der Art und Währung von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern zu Beginn des Kalenderjahres in jährlicher Zahlung im voraus zu entrichten.
3. Bei Kündigung besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von Beitrags- und Kassenanteilen.
4. Im Falle eines Ausschlusses wird wie unter §4.3. verfahren.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an allen Veranstaltungen, Turnieren und Meisterschaften des Landesverbandes und des Deutschen Skatverbandes.
- b) Antrags- und Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen.
- c) Unterrichtung über Vorstandsbeschlüsse, sofern diese Einzelmitglieder betreffen wegen Vergehen, Disziplinarmaßnahmen usw. Sämtliche Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands, die Einzelmitglieder betreffen, sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht, zum Zwecke einer Rechtfertigung vom Vorstand gehört zu werden.
- d) Tragen der Klubmeister-, der Verbands- und der Vereinsnadel.

### 2. Pflichten:

- a) Werbung, Pflege und Reinhaltung des Skatspiels im Sinne der Skatordnung des Deutschen Skatverbandes.
- b) Befolgung der Satzung des Vereins, der Beschlüsse des Vorstands und der Jahreshauptversammlung sowie uneigennützige Mithilfe bei besonderen Aufgaben des Vereins.
- c) Diszipliniertes Auftreten und Verhalten bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Für den Ablauf des jeweiligen Spielabends ist der Vorstand verantwortlich. (Er kann diese Verantwortung kommissarisch dem Spielleiter übertragen.) Er hat das alleinige Entscheidungsrecht. Das Einspruchsrecht bleibt unberührt.



## § 6 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Spielausschuß für Turniere und Veranstaltungen (Preisskat)
4. Die Rechnungs-und Kassenprüfer

## § 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäß §3.1.
2. Die Einberufung und Einladung zur Jahreshauptversammlung muß mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder gemäß §3.1. Später eingehende Anträge werden nicht behandelt. Mündliche Anträge zu Beschlüssen können anläßlich der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
4. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung erfordern die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmberechtigten. Änderungen der Satzung sind nur mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten möglich.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Diese Wahl kann aber auch durch eine außerordentliche Hauptversammlung vorzeitig beendet werden.  
Die Jahreshauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Sie allein ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen und Ehrenmitglieder zu ernennen.
6. Wahlen des Vorstandes erfolgen in geheimer Wahl; alle anderen Organe werden offen gewählt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) es der Vorstand für erforderlich hält.
  - b) dies der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.
  - c) zwei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden oder über einen längeren Zeitraum ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (Vorsitzender) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand bestehend aus:

- a) 1. Vorsitzender (männlich oder weiblich)
- b) 2. Vorsitzender (männlich oder weiblich)
- c) Hauptkassierer (männlich oder weiblich)
- d) Schriftführer (männlich oder weiblich)
- e) Spielleiter (männlich oder weiblich)

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Hauptkassierer, Schriftführer und der Spielleiter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1.- oder 2. Vorsitzenden oder mit deren Zustimmung berechtigt sein sollen. Der Fall der Verhinderung oder Zustimmung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

3. Gleichzeitig werden mit dem Vorstand gewählt:

- a) die Rechnungs- oder Kassenprüfer/innen

4. Stellt ein Vorstandmitglied sein Amt zur Verfügung oder wird es ausgeschlossen, so wird vom verbleibenden Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch bestimmt.

5. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Spielausschuß

Der Spielausschuß besteht aus dem/der Spielleiter/in und den Mannschaftsführern und bildet gleichzeitig den erweiterten Vorstand. Die Mannschaftsführer werden von den jeweiligen Mitgliedern der Mannschaft gewählt. Der erweiterte Vorstand ist ein Organ zur Unterstützung des Vorstandes mit folgenden Aufgaben:

1. die organisatorische Vorbereitung der Turniere und Meisterschaften sowie die vorläufige Aufstellung der Mannschaften.
2. die statistische Auswertung der Turniere und Meisterschaften sowie die Berichterstattung bei der Jahreshauptversammlung.
3. die Statistik der Vereinsmeisterschaft ist am letzten Spieltag eines jeden Quartals im Vereinslokal auszuhängen.
4. Über Disziplinarstrafen entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Reutlingen.



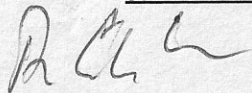
## § 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitglieder versammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muß.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimm berechtigten Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.02.89 beschlossen.  
Auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2012 wurden Änderungen zu 3.d-e, 7.5, 8.1.e, 8.2, 8.3.a-b, 9 beschlossen.

Reutlingen, den 11.01.2011

Schriftführer



1.Vorsitzender

